



INHALT

SEITE

Richtlinie für die Ausgabe des Strelapasses	2
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach dem Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	4
Jahresabschluss 2012 Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	6
Informationen	7
Impressum	8

**Richtlinie für die Ausgabe des Strelapasses
(Stralsunder Familien- und Sozialpass)
Beschluss-Nr. 2012-V-04-0726 vom 18.10.2012**

§ 1 Geltungsbereich

Der Strelapass kann nur für EinwohnerInnen mit erstem Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund und deren Kinder bzw. Angehörige in Anspruch genommen werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen nachgewiesen werden können:

(1) Familien mit mindestens zwei Kindern

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Angehörigen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
Nachweis
Nachweis über die Gewährung von Kindergeld
Meldedaten im Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen

(2) Allein erziehende Mütter und Väter

Nachweis
Nachweis über die Gewährung von Kindergeld
Meldedaten im Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen

(3) Familien mit einem im Haushalt lebenden behinderten Angehörigen

Nachweis
Personalausweis, Schwerbehindertenausweis

(4) EmpfängerInnen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Leistungen nach dem SGB II

Nachweis
Personalausweis, Bewilligungsbescheid

(5) EmpfängerInnen von Hilfen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Nachweis
Personalausweis, Rentenausweis, Bescheid über Grundsicherung

(6) Studenten/Studentinnen

Nachweis
Personalausweis, Studienbescheinigung

§ 2 Vergünstigungsbereiche

(entsprechend den Entgelt- und Gebührenordnungen)

- ⇒ Tierpark Stralsund
- ⇒ Kulturhistorisches Museum mit den Museumsbereichen Katharinenkloster, Museumsspeicher, Marinemuseum und Museumshaus Mönchstraße 38
- ⇒ Deutsches Meeresmuseum
- ⇒ Stadtbibliothek
- ⇒ HanseDom Sportbad
- ⇒ Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- ⇒ Familienbildungsstätte DRK e. V.
- ⇒ Frauentreff "Sundine"
- ⇒ Speicher Katharinenberg
- ⇒ Volkshochschule
- ⇒ Musikschule
- ⇒ Theater Vorpommern
- ⇒ STiC-er Jugendtheater e.V.

doppelte Ermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Form des Strelapasses

(1) Der Strelapass wird sowohl für die gesamte Familie als auch in Form von Teilausweisen für Familienangehörige ab sechs Jahre ausgestellt.

(2) Der Strelapass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis. Für nicht ausweispflichtige Personen ist der Strelapass mit einem Lichtbild zu versehen.

§ 4 Gültigkeitsdauer

- (1) Der Strelapass wird für ein Jahr ausgestellt, wenn die/der InhaberIn die Voraussetzungen erfüllt.

§ 5 Ausstellung und Verlängerung

- (1) Der Strelapass wird für den unter § 1 genannten Personenkreis der Hansestadt Stralsund ausgestellt, soweit dieser die melderechtlichen und die in § 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt:

Die Ausgabe erfolgt bei folgender Ausgabestelle:

- ▶ Amt für Kultur, Schule und Sport
Abteilung Soziale Angelegenheiten
Marienstraße 1
Telefon 25 28 83 – 25 28 87

- ▶ Ordnungsamt,
Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen
Schillstraße 5-7
Telefon: 25 37 58; 25 37 34

Weiterhin haben sich folgende Einrichtungen bereit erklärt, den Strelapass auszustellen bzw. zu verlängern:

- ▶ Haus der Familie
des DRK Kreisverband Stralsund e. V.
Wiesenstraße 9
Telefon: 70 38 80

- ▶ Volkssolidarität Grimmen-Stralsund e. V.
Knieperdamm 28
Telefon: 30 20 10

Die unter § 1 genannten Personengruppen (1) und (2) können als Ausgabestelle ausschließlich die Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten/Meldewesen im Ordnungsamt, Schillstr. 5-7, in Anspruch nehmen.

Folgende Schulen haben sich bereit erklärt, Teilausweise zum Strelapass auszugeben, sofern SchülerInnen der jeweiligen Schule zu einem Personenkreis gehören, der die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt:

- ▶ Regionale Schule „Adolph Diesterweg“
- ▶ Regionale Schule „Marie Curie“
- ▶ Regionale Schule „H. Burmeister“
- ▶ Grundschule „H. Burmeister“
- ▶ Grundschule „F. von Schill“
- ▶ Grundschule Andershof
- ▶ Grundschule „Karsten Sarnow“
- ▶ Grundschule „Maria Montessori“
- ▶ Förderschule „A. Lindgren“

- (2) Die Dokumentation der ausgegebenen Strelapässe erfolgt von den o. g. Ausgabestellen.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen sind von den im § 1 dieser Richtlinie genannten Personen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung des Strelapasses und der Teilausweise unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen möglich.
- (5) Auf die im § 2 genannten Vergünstigungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die bisher ausgegebenen Strelapässe behalten ihre Gültigkeit bis zum 31.03.2013.
- (7) Die Ausstellung sowie die Verlängerung des Strelapasses einschließlich der Teilausweise sind kostenlos.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird am 01.01.2013 wirksam und ersetzt die Richtlinie vom 18.05.2006.

Stralsund, 02.11.2012

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Achtung! Die Abteilung Soziale Angelegenheiten hat eine neue Adresse: Wiesenstraße 9.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach dem Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz – LMG M-V) in der Fassung und Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 34).

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 LMG M-V darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im vorstehenden Sinne sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 LMG M-V darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von wahlberechtigten Stralsunder Einwohnern, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad sowie
3. Anschriften.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 LMG M-V darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft über folgende Daten von Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern der Hansestadt Stralsund erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften sowie
4. Tag und Art des Jubiläums.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 LMG M-V darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten sämtlicher Stralsunder Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad sowie
3. Anschriften.

Auskunft darf durch die Meldebehörde nur erteilt werden, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat.

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften

Auf der Grundlage der §§ 3a und 34a LMG M-V dürfen die Meldebehörden mittels automatisierten Abrufs über das Internet einfache Melderegisterauskünfte erteilen. Hierbei können über das Internet gebührenpflichtige Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern abgerufen werden.

Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Gegen die Datenübermittlung und/oder Melderegisterauskunft kann ein formloser schriftlicher Widerspruch bei der

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
PF 2145
18408 Stralsund

erfolgen.

Mündliche Widersprüche sind im

Ordnungsamt
Sachgebiet Meldewesen
Schillstraße 5-7
18439 Stralsund

möglich.

Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Stralsund, den 22.08.2012

im Auftrag
gez. Heino Göcke

Datenübermittlung für den Freiwilligen Wehrdienst

Frauen und Männer können sich verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gegen die Datenübermittlung und/oder Melderegisterauskunft kann ein formloser schriftlicher Widerspruch bei der

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Abteilung Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten
PF 2145
18408 Stralsund

erfolgen.

Mündliche Widersprüche sind im

Ordnungsamt
Sachgebiet Meldewesen
Schillstraße 5-7
18439 Stralsund

möglich.

Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis auf Widerruf bestehen.

Stralsund, den 22.08.2012

im Auftrag
gez. Heino Göcke

Jahresabschluss 2012
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH

Der Jahresabschluss 2012 der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH wurde durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 17. Juni 2013 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

ACCO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Huse
Wirtschaftsprüfer

gez. Herrfurth
Wirtschaftsprüfer

- I. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 12.09.2013 auf der Grundlage des Beschlusses GH 2013-V-08-0358 folgende Beschlüsse gefasst:
 - 1. Der durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2012 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.441.787,73 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 82.333.436,48 € wird festgestellt, der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt.
 - 2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.941.787,73 € wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
 - 3. Der Bericht des Aufsichtsrates wird zur Kenntnis genommen.
 - 4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
 - 5. Dem Geschäftsführer, Herrn Koos, wird Entlastung erteilt.
 - 6. Die ACCO GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird der Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sowie für die Prüfung des Konzernabschlusses 2013 erteilt.
- II. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 8 in 18439 Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 am 30.09.2013 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1565 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 30.09.2013

gez. Koos
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Mit dem LOKALEN BÜNDNIS FÜR FAMILIE zur WORK-LIFE-BALANCE

Mit Angeboten zur Vereinbarkeit lässt sich viel mehr als nur eine optimale Balance zwischen Arbeits- und Familienleben erreichen. Dabei sind zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die daraus resultierende Stärkung eines Unternehmens nur ein kleiner Baustein im System. Denn jedes einzelne starke Unternehmen stärkt zugleich auch den Standort Stralsund und damit unsere Region. Hierfür setzt sich das Lokale Bündnis für Familie in Kooperation mit Partnerinnen und -partnern aus Wirtschaft und Kommune verstärkt ein und entwickelt stetig neue Ideen zur Umsetzung. Für die Fokussierung und Verbesserung der Vereinbarkeit wurde vom LBFF eine spezielle „**BÜNDNISMAPPE**“ entwickelt. Sie enthält alle relevanten Themen rund um Vereinbarkeit sowie die Beratungsangebote des Bündnisses und Partner. Familienorientierte Personalpolitik, Checkliste - Familienfreundliches Unternehmen, Steuerliche Aspekte, Flexible Arbeitszeitgestaltung, Betriebliche Kinderbetreuung, Potential Elternzeit, Pflegezeit- und Gesundheitsmanagement sind hier Schwerpunktthemen.

Wenn es um die Entwicklung und Umsetzung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen geht, steht Ihnen das Bündnis mit seinen Partnerinnen und Partnern zur Unternehmensberatung zur Seite. Hierfür werden gezielte Kooperationen mit Stralsunder Unternehmen abgeschlossen. Inhalte einer Kooperation sind beispielsweise die Fokussierung von Vereinbarkeitsproblematiken der Mitarbeitenden, die Erleichterung beim Wiedereinstieg nach Elternzeit oder Pflege von Angehörigen sowie die Begleitung zur Teilnahme am Wettbewerb „Familienfreundliches Unternehmen“.

Bisherige Kooperationsunternehmen sind: Fachhochschule Stralsund, Verbund für Soziale Projekte e.V., Stralsunder Werkstätten, Deutsche Rentenversicherung Bund, Hansestadt Stralsund und die Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH. Weitere Kooperationen sind in Erarbeitung, diese sollen insbesondere im Handel und DEHOGA Bereich sowie im Dienstleistungsgewerbe erfolgen.

Zielgruppen des Projekts sind Mitarbeitende mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende als auch Beschäftigte mit zu pflegenden Angehörigen. Nutznießende sind neben den Beschäftigten und deren Familien letztendlich aber auch die Unternehmen selbst und das in vielerlei Hinsicht. Bei Interesse an einer Bündnismappe/Kooperation wenden Sie sich bitte an: LBFF Projektleitung/Koordination ▪ Grit Steinwedel ▪ 03831 253535 ▪ familienbuendnis-stralsund@web.de

Deutsch-Polnisches Musikschulzentrum vollendet

Am 17. Oktober 2013 wurde in Stralsunds polnischer Partnerstadt Stargard Szczeciński die neu sanierte Staatliche Musikschule I. und II. Grades eingeweiht und damit das Deutsch-Polnische Musikschulzentrum vollendet.

Zu den Feierlichkeiten anlässlich des Abschlusses des Investitionsprojektes "Deutsch-Polnisches Musikschulzentrum" reisten Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow, Bürgerschaftspräsident Rolf Peter Zimmer, Musikschuldirektor Wolfgang Spitz, Leiterin des Büros für Öffentlichkeitsarbeit Steffi Behrendt, Mitarbeiterin im Kulturbüro Elke Schulz und Musikschüler Konrad Jurk nach Stargard Szczeciński.

In der Feierstunde im Konzertsaal des Neubaus, der zukünftig den Namen der Hansestadt Stralsund trägt, würdigten die polnischen und deutschen Gäste die völkerverbindende Dimension des Vorhabens. OB Badrow hob hervor, dass der bauliche Teil des Partner-Projektes zu einem Abschluss gekommen sei, es vielmehr durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der beiden Musikschulen zukünftig engagiert weitergehen werde. „Ich bin zuversichtlich, dass wir weitere Projekte innerhalb unserer Städtepartnerschaft finden werden, die unsere beiden Städte in ähnlicher Weise voranbringen“, so Badrow.

Wolfgang Spitz beglückwünschte seinen polnischen Kollegen Grzegorz Konopczyński zum neuen Musikschulgebäude und würdigte dessen Leistung während der anstrengenden Projektphase. „Ich freue mich, dass für unsere Schülerinnen und Schüler zwei wunderbare Gebäude entstanden sind, in denen wir ihnen die Musik nahebringen und grenzüberschreitend auch für die Region zusammenarbeiten können.“

So probt zurzeit in Stralsund das Deutsch-Polnische Musikschulorchester mit jungen Musikschülerinnen und Musikschülern aus polnischen und deutschen Musikschulen, um sich intensiv auf ein Konzert vorzubereiten.

Konrad Jurk überbrachte auf dem Akkordeon musikalische Glückwünsche aus der Stralsunder Musikschule. Die Stralsunder Delegation besichtigte im Anschluss gemeinsam mit Stadtpräsident Sławomir Pajor den Gebäudekomplex. Insgesamt flossen über 5,3 Mio. Euro aus dem INTERREG- IV A Programm der Europäischen Union in das Deutsch-Polnische Musikschulzentrum der beiden Partnerstädte Stralsund und Stargard Szczeciński.

Hausmüllentsorgung wird nachgeholt

Die am Reformationstag, dem 31. Oktober, fällige Hausmüllentsorgung in der Hansestadt Stralsund wird auf Freitag, den 1. November, verschoben.

An diesem Ausweichtermin erfolgt die Abfuhr ausnahmsweise bereits ab 6:00 Uhr. Aus diesem Grund bitten wir die Bürger, die Behälter - auch die an diesem Tag planmäßig zu entsorgenden - rechtzeitig an den bekannten Stellplätzen bereitzustellen. Dies gilt auch für die Abholung der gelben Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen bzw. Behälter und die Entleerung der blauen Papiertonnen.

Quelle: Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Neue Telefonnummern für Stadtbibliothek und Kinderbibliothek

Ab sofort ist die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund unter der Telefonnummer 253 678 zu erreichen.

Die neue Telefonnummer für die Kinderbibliothek lautet 253 679.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 03831 252 212)
Email: pressestelle@stralsund.de